

**Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Hans-Jörg Krause (DIE LINKE)

Normenkontrollantrag in Sachen „Gentechnikgesetz“

Kleine Anfrage - KA 5/7134

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts wird am 23. Juni 2010 in Sachen „Gentechnikgesetz“ über einen Normenkontrollantrag der Landesregierung Sachsen-Anhalt verhandelt.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit**

**Frage 1:
Welches Ziel verfolgt die Landesregierung mit diesem Normenkontrollantrag?**

Die Landesregierung verfolgt mit dem Normenkontrollantrag vorwiegend das Ziel, Rechtssicherheit für Unternehmen der Biotechnologiebranche im Hinblick auf Planung und Entscheidungsfindung herzustellen und einen rechtlichen Rahmen für diskriminierungsfreien Anbau und Nutzung sowohl von gentechnikfreien als auch gentechnisch veränderten und durch Zulassungsbehörden als unbedenklich eingestuft Pflanzen zu schaffen.

Auf die in der Antragschrift der Landesregierung vom 27. April 2005 im Einzelnen dargestellten Antragsgründe wird verwiesen.

**Frage 2:
Inwiefern sind die Vereine Bio-Deutschland und Innoplanta und andere Vereine und Institutionen an der Initiierung und Konzeption des Normenkontrollantrages beteiligt?**

Der Normenkontrollantrag wurde von der beauftragten Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer erstellt. Der Geschäftsführer der BIO Mitteldeutschland GmbH wurde zu Sachverhaltsfragen aus fachlicher Sicht beteiligt (z. B. Darstellung von Chancen der Grünen Gentechnik und Risiken für Nachbarn durch ökologischen Landbau). Ob und

(Ausgegeben am 21.07.2010)

inwieweit die BIO Deutschland GmbH und „Innoplanta“ e. V. an der Initiierung und Konzeption beteiligt worden sind, ist nicht bekannt.

Frage 3:

Wie wurde die Kanzlei ausgewählt, die Sachsen-Anhalt im Verfahren vertritt? Wurde bei der Auswahl der Kanzlei berücksichtigt, dass die entsprechende Kanzlei ggf. auch im größeren Umfang für das Unternehmen Monsanto arbeitet?

Es wurden drei Angebote eingeholt. Die Entscheidung für die beauftragte Kanzlei erfolgte aufgrund deren sehr hohen Fachkompetenz auf dem Gebiet des Gentechnikrechts. Aus der hiesigen Aktenlage ergeben sich keine Hinweise, dass die beauftragte Kanzlei ggf. auch in größerem Umfang für das Unternehmen Monsanto arbeitet. Dieses hatte zurzeit der Vergabe auch keine Bedeutung.

Frage 4:

Welche Gelder/finanziellen Mittel hat die Landesregierung für welche Leistungen der Anwaltskanzlei im Zusammenhang mit dem Normenkontrollantrag veranschlagt bzw. bereits verausgabt?

Die Mittel für Gerichts- und Anwaltskosten werden global im Haushalt des MW veranschlagt. Für die Fertigung des Antragschriftsatzes, die Auswertung und Erwidern auf die Gegenäußerung sowie die Prozessvertretung vor dem Bundesverfassungsgericht wurden unter Berücksichtigung der entstandenen Auslagen 35.026,20 € überwiesen.

Frage 5:

Welche Kosten entstehen der Landesregierung/dem Land Sachsen-Anhalt durch dieses Verfahren?

Über die in der Antwort zu Frage 4 bezifferten Kosten hinaus sind der Landesregierung durch die Bearbeitung Kosten und Auslagen entstanden. Diese Kosten und Auslagen sind insbesondere deshalb nicht exakt bezifferbar, weil der Personalaufwand pro Vorgang nicht erfasst wird.

Frage 6:

Welcher Aufwand und welche Belastungen/Schäden sowie Kosten entstehen Landwirten und Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft, die auf eine gentechnikfreie Produktion setzen, wenn die Agrogentechnik künftig in größerer Breite genutzt werden sollte?

Die Belastungen und Kosten von Betrieben, die auf eine gentechnikfreie Produktion setzen, durch stärkere Nutzung von Agrogentechnik sind nicht pauschal quantifizierbar. Belastbares Zahlenmaterial dazu liegt nicht vor.

Zusätzlichen Kosten für Qualitätssicherungsmaßnahmen und Warenstromtrennung zur Wahrung der Interessen der Naturkostbranche stehen tendenziell höhere Verkaufserträge dieser „gentechnikfreien“ Produkte gegenüber.

Frage 7:

Wie war das Abstimmungsverhalten der Landesregierung als im Bundesrat 2008 über das „Gentechnikgesetz“ abgestimmt wurde?

Die Abstimmung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (vgl. BR-Drs. 52/2/08 und 52/3/08) fand im Plenum des Bundesrates keine Mehrheit. Der Anrufung des Vermittlungsausschusses hat Sachsen-Anhalt nicht zugestimmt, einzelne Ländervoten sind nicht protokolliert.

Den Empfehlungen der Ausschüsse zum Fassen einer Entschließung zu Artikel 3 (Änderung der Neuartige Lebensmittelzutaten-Verordnung) des o. g. Gesetzes zu Kennzeichnungsregeln (Ziffern 1 und 2 des Entschließungsantrages) wurde im Plenum mit den Stimmen Sachsen-Anhalts zugestimmt. Dem Entschließungsantrag, die Bundesregierung um Aktivitäten zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Ziffer 3 des Entschließungsantrages) zu bitten, wurde von Sachsen-Anhalt nicht zugestimmt, fand allerdings im Plenum eine Mehrheit.

Frage 8:

Welchen Standpunkt bezieht die Landesregierung gegenüber der Forderung, dass die Folgekosten, die den gentechnikfrei produzierenden Unternehmen entstehen, durch den Verursacher getragen werden müssen?

Die Landesregierung steht der Grünen Gentechnik ideologiefrei gegenüber und unterstützt eine sachliche, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende öffentliche Debatte und politische Entscheidungsfindung.

Landwirte und Unternehmen der Lebens- und Futtermittelwirtschaft, die die Grüne Gentechnik für sich nutzen möchten und vorschriftsmäßig mit zugelassenen gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln operieren, dürfen nicht diskreditiert werden.

Die Landesregierung ist daher der Auffassung, dass Schäden, die gentechnikfrei produzierenden Unternehmen entstehen, durch den Verursacher dieser Schäden getragen werden müssen, sofern dieser schuldhaft handelt.

Sonstige Folgekosten, die den gentechnikfrei produzierenden Unternehmen entstehen, basieren jedoch auf über den gesetzlichen Vorschriften liegenden Anforderungen der Verbände und Abnehmern der Biobranche. Die Landwirte, die die Grüne Gentechnik für sich nutzen möchten, haben auf diese höheren Anforderungen aber keinen Einfluss und sind insoweit nicht als Verursacher der Folgekosten anzusehen.